

Berlin, 15. Dezember 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Dritten Verordnung zur Än- derung der Verordnung über genehmigungsbedürftige An- lagen (4. BImSchV) hinsicht- lich Elektrolyseure

Stand: Referentenentwurf vom 22. November 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Anmerkungen und Vorschläge des BDEW zum Referentenentwurf	3
2.1	Wasser-Elektrolyse	3
2.2	Umspannanlagen	4
3	Vorschläge des BDEW für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	5
3.1	Erleichterungen bei UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfung für Wasser-Elektrolyseanlagen	5
3.2	Weitere Vorschläge des BDEW zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufes	5

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat am 22. November 2023 den Referentenentwurf für die **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (4. BImSchV) vorgelegt. Ziel der Änderung ist es, Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff unmittelbar im Anschluss an eine zeitnah erwartete Änderung des europäischen Rechtsrahmens zu erleichtern und zu vereinfachen.

Gemäß den geltenden europarechtlichen Vorgaben unterliegen Elektrolyseure, die Wasserstoff im industriellen Umfang herstellen, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht konkret vor, diese Anlagen bis zu einem neu einzuführenden Schwellenwert in das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu überführen. Zudem sollen Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als fünf Megawatt aus der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden.

Das Regelungsvorhaben steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und dient unter anderem der Umsetzung der fortgeschriebenen Nationalen Wasserstoffstrategie.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt eine Vielzahl von Mitgliedsunternehmen der Energiewirtschaft, die Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff betreiben oder den Bau solcher Anlagen und zugehöriger Infrastruktur über alle Größenklassen hinweg planen und sich in entsprechenden Genehmigungsverfahren befinden.

Der BDEW begrüßt nachdrücklich die Initiative der Bundesregierung, die darauf abzielt, rasch Erleichterungen für die Genehmigung von Elektrolyseuren auf den Weg zu bringen. Ein schneller und zügiger Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur ist ein entscheidendes Element für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

Der BDEW unterbreitet mit dieser Stellungnahme einen Änderungsvorschlag zum konkret vorgelegten Verordnungsvorschlag (2.1), einen weiteren Änderungsvorschlag zu einer Klarstellung bei Gelegenheit dieses Verordnungsgebungsverfahrens (2.2) sowie Vorschläge zur weiteren Wasserstoffinfrastrukturbeschleunigung (3.).

2 Anmerkungen und Vorschläge des BDEW zum Referentenentwurf

2.1 Wasser-Elektrolyse

Die geplante Änderung der Verordnung führt zu einer erheblichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Energiewirtschaft, da viele Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden könnten, statt im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Auch der wiederkehrende Erfüllungsaufwand in Form von Informations- und Berichtspflichten und weiterem Verwaltungsaufwand würde bei Umsetzung der Vorschläge erheblich verringert und damit insbesondere für dezentrale kleine und mittelgroße Projekte eine erhebliche Erleichterung geschaffen.

Der BDEW unterstützt in diesem Zusammenhang die im Referentenentwurf vorgesehene frühzeitige Umsetzung der neuen Vorgaben des Anhangs 1 der IE-RL im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit. Wasser-Elektrolyseanlagen, deren Produktionskapazität weniger als 50 Tonnen Wasserstoff je Tag beträgt, stellen nach den neuen europäischen Vorgaben keine Anlagen nach der IE-RL mehr da. Für solche ist deshalb künftig das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Auf nationaler Ebene ein zusätzliches Kriterium in Form eines Schwellenwertes bezogen auf die elektrische Leistung in Höhe von 68 Megawatt einzuführen bedeutet allerdings nur zusätzlichen Prüfungs- und Regelungsaufwand in den Genehmigungsverfahren. Hinzu kommt, dass dieser Leistungswert im Entwurf der 4. BImSchV nicht klar definiert ist und entsprechende Rechtsunsicherheiten beispielsweise im Hinblick auf die Berücksichtigung der elektrischen

Leistung von Nebenaggregaten aufwirft. Die Korrelation zwischen elektrischer Nennleistung und Tagesproduktion ist nicht nachvollziehbar.

Der BDEW fordert zudem in Abänderung des Verordnungsvorschlages eines Schwellenwertes von 5 Megawatt vor, **Anlagen, deren Produktionskapazität weniger als 5 Tonnen Wasserstoff je Tag beträgt**, insgesamt aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu entlassen. Der untere Wert von 5 Tonnen je Tag entspricht dem Schwellenwert der europäischen Emissionshandelsrichtlinie für die Treibhausgas-Genehmigung einer Wasserstoffherzeugungsanlage und die damit verbundene Teilnahme von Elektrolyseuren am EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen. Der Produktionskapazität von 5 Tonnen Wasserstoff je Tag lässt sich bei Annahme eines üblichen Wirkungsgrades eine elektrische Nennleistung von 10 Megawatt zuordnen.

Für den Leistungsbereich bis 10 Megawatt liegen bereits umfangreiche Erfahrungen aus UVP-Vorprüfungen und Genehmigungsverfahren vor, aus denen das geringe Risikopotenzial und die geringen Umweltwirkungen dieser Anlagen hervorgehen.

› **Änderungsvorschlag des BDEW zu Nummer 10.26:**

Der im Verordnungsentwurf zu Nummer 10.26.2 vorgesehene Schwellenwert für die Genehmigungsbedürftigkeit sollte von **5 Megawatt auf 10 Megawatt angehoben** werden.

2.2 Umspannanlagen

In der Praxis bestehen teilweise Unsicherheiten, ob Stromrichteranlagen (Konverterstationen) unter den Begriff der „Umspannanlagen“ der 4. BImSchV (Nr. 1.8) fallen, da in Stromrichteranlagen keine Umspannung im engeren Sinne erfolgt und diese zudem regelmäßig eingehaust sind. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte daher das laufende Änderungsverfahren zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass die 4. BImSchV auch auf eingehauste Stromrichteranlagen und Phasenschieber anwendbar ist.

› **Änderungsvorschlag des BDEW zu Nummer 1.8:**

Nummer 1.8 der 4. BImSchV sollte wie folgt (fett und unterstrichen) ergänzt werden:

*„Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen; **Stromrichteranlagen und Phasenschieber**;“*

3 Vorschläge des BDEW für das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

3.1 Erleichterungen bei UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfung für Wasser-Elektrolyseanlagen

Um einen Gleichlauf der Regelungen zu gewährleisten, sollten auch die Regelungen des UVPG im Rahmen des geplanten Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes angepasst werden, nach dem derzeit alle Elektrolyseure unter 4.2 der Anlage 1 UVPG fallen. Diese Einordnung als chemische Anlage mit der Folge, dass mindestens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss, ist für kleine Anlagen nicht sachgerecht. Der Verordnungsentwurf kündigt richtigerweise eine entsprechende Anpassung bereits an.

Bei der geplanten Anpassung der UVP-rechtlichen Einordnung von Elektrolyseanlagen sollten die folgenden Überlegungen berücksichtigt werden:

› Überlegungen des BDEW zur Änderung des UVPG:

Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 5 Tonnen Wasserstoff pro Tag bzw. einer elektrischen Nennleistung von weniger als 10 Megawatt sollte von der Durchführung einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles abgesehen werden, da andernfalls die geplanten Erleichterungen ins Leere laufen würden, da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als Trägerverfahren für die UVP-Vorprüfung zur Verfügung stehen müsste.

Auch größere Anlagen zur Wasserelektrolyse haben zudem regelmäßig, verglichen mit anderen in der Anlage zum UVPG geregelten Anlagen, nur geringe Umweltauswirkungen. Daher sollte geregelt werden, dass Elektrolyseure, die nicht Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage im Sinne der Nummer 4.1.22 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind, nicht unter die Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG fallen. Für Elektrolyseanlagen, die unter dem Schwellenwert nach Nummer 10.26.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV liegen, sollte keine generelle UVP-Pflicht bestehen und auch von einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles abgesehen werden.

3.2 Weitere Vorschläge des BDEW zur Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufes

Der BDEW hat am 11. September 2023 weitere [Vorschläge zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Ermöglichung und Vereinfachung](#) eines schnellen Infrastrukturaufbaus vorgelegt.

Insbesondere sollten Sonderregelungen für Elektrolyseure, wie bspw. überragendes öffentliches Interesse und Privilegierung im Außenbereich, im geplanten Gesetz aufgegriffen werden.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Abteilung Recht
Telefonnummer: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de